

Auf Ersuchen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben, wird im Wege der Amtshilfe nach § 135 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) für die Gemeinde **Alerheim** folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

Freiwilliger Landtausch Alerheim 2 Gemeinde Alerheim, Landkreis Donau-Ries

### **Bekanntmachung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben hat am 25.08.2020 in der Gemarkung Alerheim einen freiwilligen Landtausch nach §§ 103a - 103i des Flurbereinigungsgesetzes -FlurbG- angeordnet. An dem Verfahren sind die Flurstücke 498, 499, 500 und 588 Gemarkung Alerheim beteiligt.

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber von dem freiwilligen Landtausch betroffen werden, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben) anzumelden. Die Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, kann das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Krumbach, 28.09.2020

Kneiße, TARin